

Beschluss vom 14. Januar 2020

Kleine Anfrage Nr. 2019/30
betreffend «Einsatz von Pestiziden im Kanton Schaffhausen»

In einer Kleinen Anfrage vom 16. September 2019 stellt Kantonsrat René Schmidt verschiedene Fragen zum Einsatz von Pestiziden im Kanton Schaffhausen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Das Schaffhauser Trinkwasser wird aus Grund- und Quellwasser gewonnen und kann ohne bzw. mit einer minimalen Aufbereitung als Trinkwasser verwendet werden. Grund- und Quellwasser wird in der Umwelt durch diverse Aktivitäten des Menschen beeinträchtigt, beispielsweise durch landwirtschaftliche Tätigkeiten, durch industrielle Prozesse oder durch Abflüsse aus den Siedlungen. Das eidgenössische Gewässerschutzrecht soll dazu beitragen, dass das Wasser möglichst gut vor solchen Einflüssen geschützt wird. Die Überwachung des Grundwassers ist Sache des Bundes und der Kantone. Das an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegebene Trinkwasser gilt als Lebensmittel. Die Anforderungen an seine Qualität werden im eidgenössischen Lebensmittelrecht geregelt, welches festlegt, dass Lebensmittelbetriebe, namentlich auch Wasserversorgungen, im Rahmen ihrer Selbstkontrolle für eine einwandfreie Qualität des Trinkwassers zu sorgen haben. Die Kantone haben diesbezüglich im Sinne des Lebensmittelrechts die Aufsichtspflicht, weshalb sie stichprobenweise die Wasserversorgungen überprüfen und ihr Trinkwasser untersuchen.

Vor diesem Hintergrund lassen sich die im Einzelnen gestellten Fragen wie folgt beantworten:

1. *Ist gemäss Einschätzung des Regierungsrates eine giffreie Landwirtschaft Utopie oder machbar?*

Die Schaffhauser Landwirtschaft unternimmt grosse Anstrengungen, um möglichst wenig Pflanzenschutzmittel einsetzen zu müssen. Wie aktuelle Auswertungen des Landwirtschaftsamtes zeigen, werden heute rund 45% der landwirtschaftlichen Nutzfläche im Kanton Schaffhausen mit einem reduzierten Pflanzenschutzmittel eingesetzt oder es wird gänzlich auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verzichtet. Darunter fallen insbesondere die rund 2088 ha Biodiversitätsförderflächen, bei welchen grundsätzlich kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln erlaubt ist (ausser Einzelstockbehandlung bei Problemunkräutern). Ein stark eingeschränkter Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist im Biolandbau (903 ha) wie auch bei der Extensoproduktion (2460 ha) vorgegeben. Seit 2014 fördert der Bund neu auch in einem spezifischen Programm den Herbizidverzicht im Ackerbau, an welchem sich immer mehr Landwirte beteiligen (2018

wurden 616 ha herbizidlos bewirtschaftet). Ein vollständiger Verzicht auf Pflanzenschutzmittel in der Landwirtschaft ist heute aber Utopie, wenn auch ein Teilverzicht - wie die vorgenannten Zahlen zeigen - durchaus möglich ist, allerdings nicht bei jeder landwirtschaftlichen Kultur gleich gut machbar. Zukünftige Züchtungen und bessere Technik können zu einer weiteren Reduktion des Pflanzenschutzmitteleinsatzes führen.

2. In welchem Umfang (wo, wie oft, was) wird das Trinkwasser auf Pestizide und deren Rückstände untersucht?

Eine Wasserversorgung ist verpflichtet, mögliche Gefahren für das Trinkwasser zu identifizieren und ihr Untersuchungsprogramm danach auszurichten. Ort der Probenahme, Häufigkeit sowie Untersuchungsgegenstand orientieren sich also an möglichen negativen Einflüssen und sind nicht fix vorgegeben. Wird das Einzugsgebiet des genutzten Grundwassers landwirtschaftlich genutzt, ist das Trinkwasser intensiver auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln zu untersuchen, als wenn das Einzugsgebiet beispielsweise bewaldet ist. Da die Wasserversorgungen in der Regel weder über eigene Laborkapazitäten für Untersuchungen von Pflanzenschutzmittelrückständen noch über das notwendige Wissen verfügen, werden sie dabei vom Interkantonalen Labor (IKL) unterstützt. Das IKL ist die für den Vollzug des qualitativen Gewässerschutzrechts und für den Vollzug des Lebensmittelrechts im Kanton Schaffhausen zuständige Behörde. In diesem Rahmen untersucht es regelmässig Grund- und Trinkwasser auf Rückstände von Pflanzenschutzmitteln und ihren Abbauprodukten. Zudem inspiziert das IKL die Wasserversorgungen vor Ort. Im Rahmen des eidgenössischen Grundwasserüberwachungsprogrammes werden im Kanton Schaffhausen seit über 15 Jahren fünf Grundwassermessstellen (4 Grundwasserfassungen und 1 Quellwasserfassung) mehrmals jährlich auf Pestizidrückstände untersucht. Darüber hinaus führt das IKL risikobasiert Untersuchungen durch. Im Jahr 2018 hat das IKL flächendeckend die wichtigsten Grund- und Quellwasserfassungen aller Schaffhauser Wasserversorgungen beprobt und im Jahresbericht 2018 detailliert darüber berichtet.

Mit den Untersuchungsverfahren des IKL werden derzeit rund 50 verschiedene Pflanzenschutzmittelrückstände erfasst. Der Untersuchungsumfang orientiert sich am aktuellen Stand des Wissens und wird laufend den neusten Erkenntnissen und Regulierungen angepasst. Als aktuelles Beispiel sei die Mitteilung des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 12. Dezember 2019 erwähnt: Darin teilte es u.a. mit, dass alle Abbauprodukte von Chlorothalonil neu als «relevant» eingestuft werden und somit für alle Abbauprodukte Höchstmengen im Trink- und im Grundwasser gelten. Als Folge davon erweitert das IKL derzeit sein Analyseverfahren, um die Einhaltung dieser neuen Vorgaben im Kanton Schaffhausen zu überprüfen.

3. *Wie oft wurden bei Messungen in den letzten fünf Jahren Grenzwerte für Pestizide gemäss geltenden Verordnungen überschritten?*

In den letzten fünf Jahren wurden in den beiden folgenden Gemeinden gesetzliche Vorgaben bezüglich Pflanzenschutzmitteln nicht eingehalten:

- Ramsen: Im Grundwasser wurde in den Jahren 2017 und 2018 eine Überschreitung der Anforderung nach Gewässerschutzrecht (Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 [GSchV, SR 814.201]) für das Pflanzenschutzmittel Bentazon nachgewiesen.
- Stein am Rhein: Im Trinkwasser wurde im Jahr 2019 eine Überschreitung des Höchstwertes nach Lebensmittelrecht (Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen vom 16. Dezember 2016 [TBDV, SR 817.022.11]) für das Abbauprodukt Chlorothalonil-Sulfonsäure nachgewiesen. Das Trinkwasser in Stein am Rhein stammt zum grössten Teil aus Grundwasser aus dem Kanton Thurgau.

In beiden Fällen werden die gesetzlichen Vorgaben bezüglich den beiden Stoffen wieder eingehalten.

4. *Welche Massnahmen zur Prävention oder Eliminierung von Pestizid-Rückständen sind aus Sicht des Regierungsrates notwendig?*

Im Falle des Grundwasserpumpwerkes Wilen (Ramsen) führt das IKL momentan hydrogeologische Abklärungen durch mit dem Ziel, einen Zuströmbereich auszuschneiden. Innerhalb dieses Zuströmbereichs sollen anschliessend Massnahmen ergriffen werden, damit das Grundwasser besser geschützt und zukünftig Überschreitungen vermieden werden können. Im Falle der Wasserversorgung Stein am Rhein konnte die Höchstwertüberschreitung mit einer Zumischung von nicht kontaminiertem Grundwasser beseitigt werden. Darüber hinaus wird auch in diesem Fall die Ausscheidung eines Zuströmbereichs geprüft.

Im vergangenen Sommer hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) aufgrund neuer toxikologischer Erkenntnisse das Abbauprodukt Chlorothalonil-Sulfonsäure als relevant eingestuft. Aufgrund dieser Neubeurteilung gelangte per sofort der Höchstwert nach Lebensmittelrecht zur Anwendung (Weisung BLV vom 8. August 2019). Als Folge davon waren die Kantone gezwungen, von betroffenen Wasserversorgern Massnahmen zu verlangen. Solche Situationen können zukünftig nur vermieden werden, wenn die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln mit langlebigen Abbauprodukten im Sinne der Vorsorge verschärft wird. Nach der Ankündigung des Widerrufs der Bewilligung für den Wirkstoff Chlorothalonil im Sommer 2019 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) am 12. Dezember 2019 entschieden, die Zulassung für das Inverkehrbringen von Produkten, die das Fungizid Chlorothalonil enthalten, mit sofortiger Wirkung zu entziehen und deren Verwendung ab dem 1. Januar 2020 zu

verbieten. Durch den Wegfall neuer Einträge werden die Konzentrationen der Abbauprodukte im Grundwasser in den nächsten Jahren sukzessive zurückgehen.

Nicht nur das Grundwasser, sondern auch die Fliessgewässer müssen zukünftig besser geschützt werden. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat am 6. September 2017 einen Aktionsplan Pflanzenschutzmittel mit rund 50 verschiedenen Massnahmen erlassen. Die Umsetzung dieses Aktionsplanes wird auch im Kanton Schaffhausen das mit dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln verbundene Risiko reduzieren.

5. *Wo und bei welchen Massnahmen werden vom Kanton noch chemisch synthetische Pflanzenschutzmittel angewendet?*

Im Wald ist die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) grundsätzlich verboten. In spezifischen Fällen können Ausnahmen zur Behandlung von geschlagenem Fichtenstammholz mit Insektiziden gegen den gestreiften Nutzholzborkenkäfer (nicht Buchdrucker), sofern das Holz nicht rechtzeitig abgeführt werden kann, bewilligt werden. Im Wald dürfen nur Holzpolter behandelt werden, die auf dazu geeigneten Plätzen liegen und sich nicht in den Zonen S1, S2 und Sh von Grundwasserschutzzonen befinden. Angewendet werden dürfen nur dafür zugelassene Insektizide. Der gesamte öffentliche Wald im Kanton Schaffhausen ist FSC-zertifiziert. Im FSC-zertifizierten Wald sind wiederum nur wenige Insektizide zugelassen. Die Ausnahmegewilligung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Wald wird vom Kantonsforstamt erteilt.

Abgesehen von den vorerwähnten Behandlungen von geschlagenem Fichtenstammholz (Holzpolter) mit Insektiziden gegen den gestreiften Nutzholzborkenkäfer hat der Kanton selbst keine chemisch synthetischen Pflanzenschutzmittel im Einsatz. Neben dem Verbot im Wald sind Pflanzenschutzmittel unter anderem auch in Naturschutzgebieten, Riedgebieten und Mooren, Hecken und im Feldgehölze, in einem drei Meter breiten Streifen entlang von oberirdischen Gewässern sowie in oberirdischen Gewässern selbst verboten.

6. *Bei welchen Schadorganismen und Krankheiten kann mittels der gemachten Erfahrungen beim Kanton auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel gänzlich verzichtet werden? Wie gross ist dieser Anteil?*

Der Kanton verzichtet grösstenteils auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel (vgl. hierzu Antwort auf Frage 5 oben), dafür entsprechen z.B. die Früchte der Obstkulturen auf dem Areal Charlottenfels nicht dem 1a-Standard. Bei konkreten Anfragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird dahingehend beraten, zu prüfen, ob mit mechanischen Mitteln (frühere Mahd, Umbruch von Flächen) ein vergleichbarer Effekt erzielt werden kann.

7. *Welche alternativen Massnahmen werden beim Kanton bei der Pflege von Pflanzen und bei der Unkrautbekämpfung angewendet? Wie sind die gemachten Erfahrungen?*

Der Kanton selbst bewirtschaftet bis auf die genannten Ausnahmen keine Pflanzen / Kulturen. Auf dem Areal Charlottenfels werden die nachfolgenden, alternativen Massnahmen angewendet: Wegschneiden, mechanisches Herausreissen, Infrarotstrahler. Die Erfahrungen zeigen, dass es sehr wichtig ist, den richtigen Zeitpunkt für die Aktionen zu wählen. Alternative Massnahmen sind sodann arbeits- und zeitintensiv.

8. *Welche Auswirkungen haben diese Massnahmen finanziell und personell für den Kanton SH?*

Alternative Massnahmen bedeuten für das Areal Charlottenfels mehr Personalstunden, weshalb sie entsprechend zeit- wie auch kostenintensiver sind. Für den Kanton Schaffhausen generell aber fallen diese Massnahmen in finanzieller und personeller Sicht nicht ins Gewicht.

Schaffhausen, 14. Januar 2020

Der Staatsschreiber:



Dr. Stefan Bilger